

1. Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des DMV ist gleich dem Kalenderjahr.

2. Kassen- und Buchführung

- (1) Zur Durchführung der in der Satzung verankerten Ziele führt der Deutsche Minigolfsport Verband eine DMV-Kasse, die der verantwortlichen Leitung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin untersteht. Die Kassengeschäfte werden von ihm/ihr unter Aufsicht des Präsidiums geführt. Außerdem wird eine Kasse der DMJ im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans in eigener Verantwortung der DMJ geführt. Abgesehen von kleineren Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr unbar abzuwickeln.
- (2) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin kann über alle Beträge bis zur Höhe von 5.000,00 EUR allein, für Beträge darüber hinaus nur unter Mitwirkung des Präsidenten/der Präsidentin oder eines Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin verfügen.
- (3) Der Jugendschatzmeister/die Jugendschatzmeisterin kann in seinem Bereich über alle Beträge bis zur Höhe von 2.500,00 EUR allein verfügen. Für Beträge darüber hinaus ist die Mitwirkung des/der DMJ-Vorsitzenden oder eines/einer der beiden 2. Vorsitzenden erforderlich.
- (4) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Verbandes sind nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufzuzeichnen. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (5) Abrechnungen über alle getätigten Auslagen, insbesondere Verwaltungs- oder Reisekosten sind bis 4 Wochen nach Entstehen, bei Entstehen nach dem 15.11. jedoch spätestens bis 15.12. (Poststempel) des laufenden Jahres einzureichen, wenn sie anerkannt und erstattet werden sollen. Abrechnungen über Auslagen, die vom 15.12. bis 31.12. entstehen, sind unmittelbar einzureichen, um den Erstattungsanspruch und eine Zuordnung zum betreffenden Haushaltsjahr zu gewährleisten.

3. Haushaltsplan

- (1) Die in einem Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sind in einem Haushaltsplan zusammenzufassen, der durch die Bundesversammlung zu genehmigen ist. Der Entwurf ist den Landesverbänden mindestens zwei Wochen vor der Bundesversammlung zuzustellen. Überschreitungen einzelner Haushaltspositionen während des Jahres um mehr als 10% müssen vom Präsidium gebilligt werden.
- (2) Die Jahresrechnungen (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) sind von der Bundesversammlung zu genehmigen. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist analog dem Haushaltsplan detailliert aufzustellen.

4. Beiträge

- (1) Das Gesamt-Beitragsvolumen aller ordentlichen Mitglieder ergibt sich aus dem jeweiligen Finanzierungsbedarf gemäß dem von der Bundesversammlung nach Ziffer 3 Abs. 1 genehmigten Haushaltsplan. Dieser Bedarf errechnet sich aus den veranschlagten Ausgaben abzüglich sämtlicher anderweitiger Einnahmen, insbesondere Spenden und Zuwendungen, Zuschüsse und sonstige Fördermittel Dritter, Umlagen, sowie Auflösung von Rücklagen und Festlegungen. Das nach Satz 2 ermittelte Gesamt-Beitragsvolumen ist in den Haushaltsplan aufzunehmen und von der Bundesversammlung zu genehmigen.
- (2) Aus dem festgelegten Gesamt-Beitragsvolumen von 95.065 EUR ist auf der Grundlage der Mitglieder-Bestands-erhebung für die ordentlichen Mitglieder und die Anzahl der Vereine zum 01.07.2016 ein Jahresbeitrag je gemeldetem Verein zu errechnen. Dieser konkrete Beitrag wird für das Jahr 2017 festgeschrieben.
- (3) Beginnend mit dem Beitragsjahr 2016 erhöht sich das Gesamt-Beitragsvolumen jährlich um einen festgelegten Inflationsausgleich von 2%. Dieser pauschale Inflationsausgleich wird bis zum Beitragsjahr 2018 festgeschrieben und für die darauffolgenden Jahre rechtzeitig neu beschlossen.
- (4) Die Höhe des Jahresbeitrages eines jeden ordentlichen Mitgliedes ergibt sich aus der Summe der Beiträge der diesem Mitglied angehörenden Vereine. Wechselt ein Verein seine Zugehörigkeit zu einem Landesverband, so wird dieser Verein im folgenden Geschäftsjahr nach dem Wechsel dem aufnehmenden ordentlichen Mitglied hinzu gerechnet.
- (5) Die Höhe der Jahresbeiträge für außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Bundesversammlung festgesetzt.
- (6) Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Beitragszahlungen freigestellt.
- (7) Die Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder werden in 2 Teilbeträgen zum 01.04. und 01.07. eines jeden Jahres erhoben.

5. Umlagen

- (1) Zur Finanzierung besonderer Projekte oder zur Erfüllung besonderer Verpflichtungen kann eine Umlage von allen ordentlichen Mitgliedern erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Umlage wird durch Beschluss der Bundesversammlung im Rahmen der Haushaltsberatungen festgesetzt. Mit diesem Beschluss bestätigt die Bundesversammlung auch Zweck und Notwendigkeit der Umlage.
- (3) Umlagen dürfen nur für den von der Bundesversammlung anerkannten Zweck verwendet werden.

- (4) Nicht verwendete Mittel aus Umlagen sind den ordentlichen Mitgliedern anteilig zurück zu erstatten.
- (5) Für den Beschluss von Umlagen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

6. Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) Spenden und Zuwendungen, sowie Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, die dem Verband zur Förderung bestimmter Ziele zufließen, sind vom übrigen Verbandsvermögen getrennt zu verwalten und in der Jahresabschlussrechnung gesondert auszuweisen.

7. Gebühren

- (1) Im Rahmen der Geschäftsführung und des Sportbetriebes kann der Verband Gebühren erheben.
- (2) Art und Höhe der Gebühren werden in einer Gebührenordnung zusammengefasst, die als Anhang zu dieser Finanz- und Beitragsordnung zu veröffentlichen ist.

8. Reisekosten

- (1) Der DMV trägt ohne besonderen Beschluss die Reisekosten für:
 - 1. die Teilnahme an Präsidiumssitzungen, wenn eine entsprechende Einladung erfolgt,
 - 2. die Teilnahme von Präsidiumsmitgliedern oder gesondert eingeladenen DMV-Funktionsträgern/DMV-Funktionsträgerinnen an Bundesversammlungen,
 - 3. die Teilnahme an Sitzungen der Bundesausschüsse des DMV gemäß § 14 Abs. 1.1 und 1.2 der Satzung, wenn eine entsprechende Einladung bzw. Berufung erfolgt,
 - 4. die Teilnahme der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Satzung angegebenen Funktionsträger/innen an der Sportwarte-Vollversammlung und für die nach § 13 Abs. 5 der Satzung festgelegte turnusmäßige Sitzung des Sportausschusses,
 - 5. die Teilnahme an Arbeitstagen gemäß § 15 der Satzung, ausgenommen die Mitglieder der Landesverbände,
 - 7. die Teilnahme an Rechtsausschusssitzungen für dessen Mitglieder,
 - 8. die Kassenprüfer/innen zur Ausübung ihres Amtes und für einen von ihnen zur Berichterstattung bei der Bundesversammlung.
- (2) Die Übernahme von Kosten über die in Abs. 1 genannte Anzahl von Sitzungen bedarf der Genehmigung des Präsidiums, soweit hierüber keine Beschlüsse der Bundesversammlung vorliegen. Falls die Genehmigung nicht in turnusmäßigen Präsidiumssitzungen behandelt wurde, ist sie vom Präsidenten/der Präsidentin oder Schatzmeister/in einzuholen.
- (3) Übt der Betreffende gleichzeitig Funktionen für verschiedene Organisationen aus, werden die Reisekosten zu gleichen Teilen auf diese Organisationen verteilt.
- (4) Die Übernahme anderer Reisekosten bedarf der Genehmigung durch das Präsidium.
- (5) Reisespesen, Fahrgelder und Sonderauslagen für eine Reise können nur von einer Stelle gewährt werden. Doppelberechnungen sind nicht gestattet.
- (6) Die Spesenabrechnung muss auf dem vorgeschriebenen Formular vorgenommen werden. Die Zeitpunkte des Beginns und der Beendigung einer Reise müssen deutlich angegeben sein.
- (7) Das Fahrgeld für Pkw-Benutzung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Inanspruchnahme der im BRKG vorgesehenen „Großen Wegstreckenentschädigung“ ist von Schatzmeister/in oder von Präsident/in vorab zu genehmigen. Hierfür ist das vorgesehene Formular zu verwenden. Bei der Genehmigung ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- (8) Bei der Benutzung des eigenen Pkws haftet der DMV lediglich im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen.
- (9) Bei Benutzung der Eisenbahn kann in der Regel nur die 2. Wagenklasse abgerechnet werden. (Nachweis durch die Fahrkarte). Die Kosten für die 1. Wagenklasse werden erstattet, wenn sie aufgrund von Sondertarifen die Kosten der 2. Klasse nicht übersteigen. Benutzung eines Flugzeuges ist nach Maßgabe des BRKG möglich.
- (10) Für die Höhe des Tagegeldes werden die Sätze des BRKG herangezogen.
- (11) Übernachtungsgeld wird nach BRKG gewährt. Übersteigt das Übernachtungsgeld allerdings 50 Euro pro Übernachtung, ist die vorherige Genehmigung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin oder des Präsidenten/der Präsidentin einzuholen.
- (12) Bei Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, findet § 10 des BRKG oder die an dessen Stelle tretenden Vorschriften entsprechend Anwendung.
- (13) Besondere Spesen und Auslagen, die für die Erreichung eines Reisezwecks erforderlich waren, müssen durch Originalbelege nachgewiesen werden.
- (14) Die Benutzung von Taxen ist nur gestattet, wenn kein anderes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder aus Zeitgründen nicht zumutbar ist.
- (15) Die Verursachung von Bewirtungskosten ist grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen ist die vorherige Genehmigung des Präsidenten/der Präsidentin oder des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin einzuholen.
- (16) Verwaltungskosten der einzelnen Präsidiumsmitglieder (Telefon, Internet, Porto, Büromaterial usw.) werden durch eine pauschale Aufwandsentschädigung abgedeckt.

9. Kassenprüfer/innen

- (1) Rechtzeitig vor jeder Bundesversammlung haben die Kassenprüfer/innen die Kasse und Buchführung des DMV und der DMJ rechnerisch und sachlich einer eingehenden Revision zu unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem formellen Prüfungsbericht niederzulegen und der Bundesversammlung vorzutragen.
- (2) Den Kassenprüfern/innen ist jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen zu gewähren. Für die Wahl der Kassenprüfer/innen und deren Amtsdauer gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 der Satzung.

Anhang: Gebührenordnung (GebO)

Die Erhebung erfolgt durch den DMV oder die damit beauftragte Minigolf-Marketing GmbH zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer

Allgemeine Gebühren und Verwaltungsstrafen

Verwaltungsgeldstrafen gegen Mitglieder (LV), Vereine, Mannschaften und Verbandsangehörige	bis zu	250,00 EUR
Geldstrafen	bis zu	1.000,00 EUR
Ordnungsstrafen	bis zu	25,00 EUR
Disziplinarstrafen	bis zu	50,00 EUR
Rechtsmittelgebühren		80,00 EUR
Schiedsgerichtsgebühren gemäß Rechtsordnung		nach Aufwand
Mahngebühren 1. Stufe		ohne Gebühren
Mahngebühren 2. Stufe		3,00 EUR
Mahngebühren 3. Stufe		10,00 EUR
Danach Übergabe an die Creditreform mit ausgewiesenen Gesamt-Mahnkosten i.H.v.		20,00 EUR

Gebühren im Sportbetrieb**Abnahme Turnieranlagen**

Bei Abschluss eines MinigolfCard-Premium-Vertrages entfallen alle Abnahmegebühren		0,00 EUR
Neuabnahme aller Anlagen ab 01.01.2006 zur Weiterleitung an WMF		250,00 EUR
Verlängerung der Abnahme für weitere 3 Jahre		50,00 EUR
Aufpreis bei 2. Anlage im selben Areal:		+ 20 %

Spielberechtigungspauschale pro aktives Mitglied pro Jahr (Ziffer 2 SpO) Stichtag 01.03.

mit Abo Minigolf-Magazin	für 2013	6,00 EUR
	ab 2014	7,00 EUR
Bonus bei kompletter Rechnungsabwicklung über Landesverband (Angebot)		- 0,10 EUR

Turniergenehmigungen (Ziffer 5 SpO)

Grand Prix international		60,00 EUR
Grand Prix national		25,00 EUR
Trophy		16,00 EUR
Welcome Cup		5,00 EUR
Bei verspäteter Anmeldung		+ 100 %

Startgebühren

1. Bundesliga Damen je Mannschaft		100,00 EUR
1. Bundesliga Herren je Mannschaft		200,00 EUR
2. Bundesliga je Mannschaft		80,00 EUR
3. Bundesliga je Mannschaft		80,00 EUR
Jugend-Länderpokal je Teilnehmer/in (Spieler/in+Betreuer/in)		
- wenn zwei Anlagen bespielt werden		40,00 EUR
- wenn eine Anlage bespielt wird		35,00 EUR
Bundesländer-Vergleichskampf je Teilnehmer/in (Spieler/in+Betreuer/in)		55,00 EUR
Seniorencup je Teilnehmer/in (Spieler/in+Betreuer/in)		55,00 EUR
Deutsche Minigolf-Jugendmeisterschaft je Teilnehmer/in (Spieler/in+Betreuer/in)		40,00 EUR
Deutsche Minigolf-Meisterschaft Allgemeine Klasse je Teilnehmer/in		60,00 EUR
Deutsche Mannschaftsmeisterschaft Damen je Mannschaft		30,00 EUR
Deutsche Mannschaftsmeisterschaft Herren je Mannschaft		60,00 EUR
Deutsche Minigolf-Seniorenmeisterschaft je Teilnehmer/in (Spieler/in+Betreuer/in)		60,00 EUR
Deutsche Minigolf-Seniorenmeisterschaft zusätzlich je Mannschaft		30,00 EUR
Deutsche Meisterschaften der Systeme je Teilnehmer/in (Spieler/in+Betreuer/in)		55,00 EUR
Deutsche Meisterschaften der Systeme je Mannschaft		30,00 EUR
Deutsche Meisterschaften der Systeme je Nur-Mannschaftsspieler/in		30,00 EUR
DMV-Filzgolf-Masters je Teilnehmer/in		25,00 EUR
DMV-Pokal je teilnehmenden Verein (zahlbar an den jeweiligen Landesverband mit Weiter-		15,00 EUR

leitung an den DMV)

Sonstige Gebühren:

Registrierungsgebühr für den internationalen Spielertransfer 25,00 EUR

Platznutzungsgebühren

Je Spieltag 140,00 EUR

Je Trainingstag mit Platzsperre 70,00 EUR

Verwaltungsstrafen und Strafgebühren im Sportbetrieb

Geldstrafen nach der Sportordnung

Nichterfüllung der Voraussetzungen für Teilnahme am Spielbetrieb (Ziffer 2 Abs. 1) 50,00 EUR

Teilnahme eines Spielers ohne gültiger Spielberechtigung (Ziffer 2 Abs. 2) 50,00 EUR

Strafe bei Turnierausrüstung auf nicht abgenommener Anlage (Ziffer 5 Abs. 10) 50,00 EUR

(In Vorbereitung einer Vereinsgründung ist die Durchführung eines Welcome-Cup-Turnieres, das mit Hilfe eines LV oder des DMV organisiert wird, auf einer nach dem 01.01.2006 errichteten Anlage auch vor dem Abschluss eines MinigolfCard-Premium-Vertrages zulässig)

Fehlende Ergebnisliste (Ziffer 16 Abs. 5) bis zu 250,00 EUR

Geldstrafen nach der Generalausschreibung für die überregionalen Ligen

Nichtstellung eines Ober-/Schiedsrichters (Ziffer 17 Abs. 3) 50,00 EUR

Nichtantritt einer Damen-Mannschaft zum Liga-Punktspiel (Ziffer 22 Abs. 2) 140,00 EUR

Nichtantritt einer Herren-Mannschaft zum Liga-Punktspiel (Ziffer 22 Abs. 2) 280,00 EUR

Fehlende Ergebnisliste (Ziffer 25 Abs. 3) 50,00 EUR

nach Ablauf einer Nachfrist zusätzlich 100,00 EUR

Rückzugsgebühr für Damen-Mannschaft (Ziffer 27 Abs. 6) 200,00 EUR

Rückzugsgebühr für Herren-Mannschaft (Ziffer 27 Abs. 6) 400,00 EUR

Verwaltungsgeldstrafen im Geschäftsstellenbetrieb/Tagesgeschäft

Fristversäumnis zur Meldung der passiven Mitglieder und Vereinszahlen durch die LV an die Geschäftsstelle (Stichtag für die Erhebung 01.07., Meldefrist 30.09.) 100,00 EUR

Fristversäumnis zur Meldung der Landeskader an die zuständigen Verwaltungsstellen (Meldefrist 31.10.) 250,00 EUR